

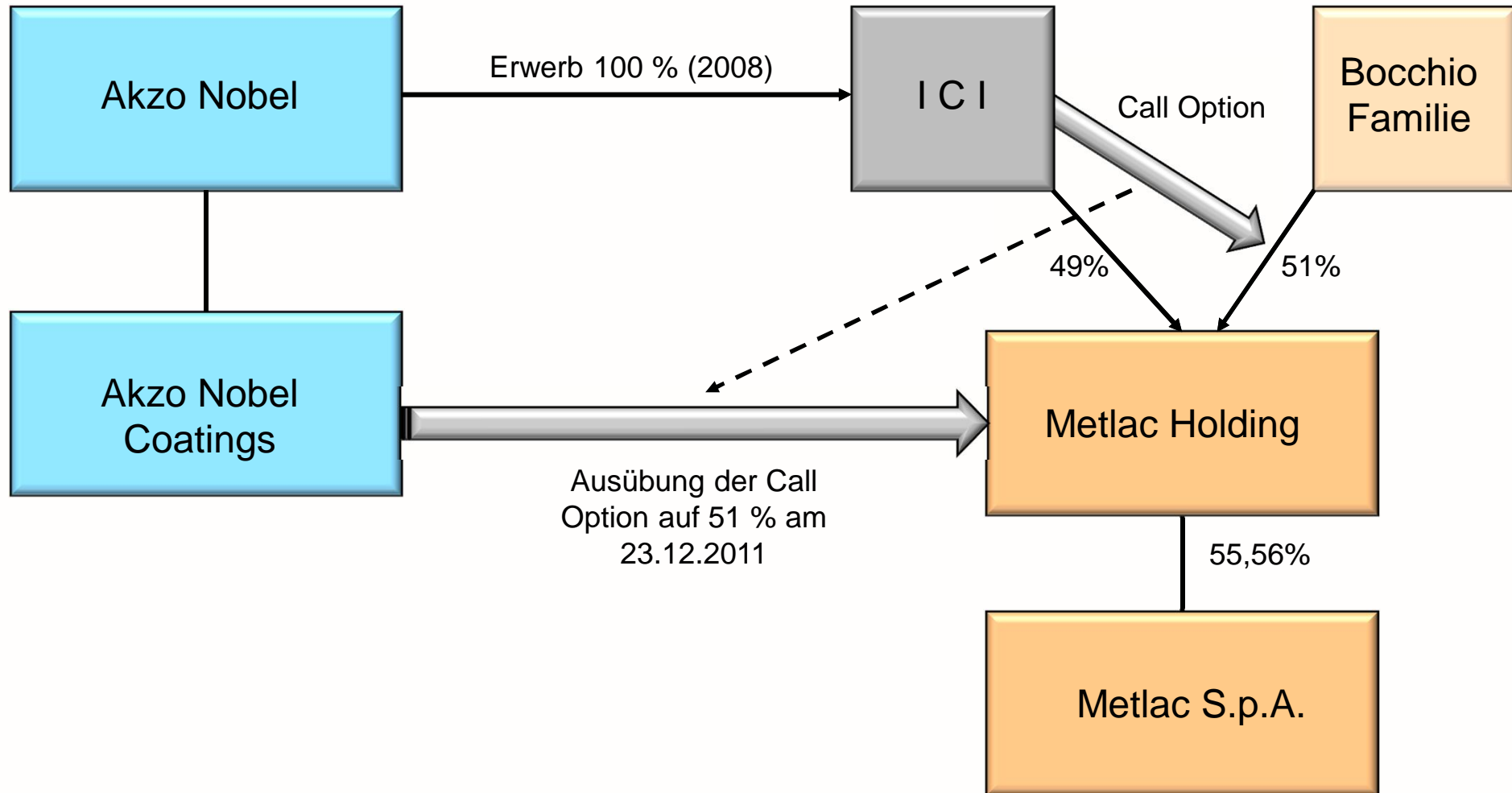
Die Entscheidungen des BKartA und der britischen Kartellbehörden im Fall „Akzo Nobel / Metlac“

Gemeinsame Tagung von Studienvereinigung Kartellrecht und DIHT

Düsseldorf, 17.02.2014

Dr. Andreas Hahn

Die Transaktion



Die Fusionskontrollverfahren

Deutschland

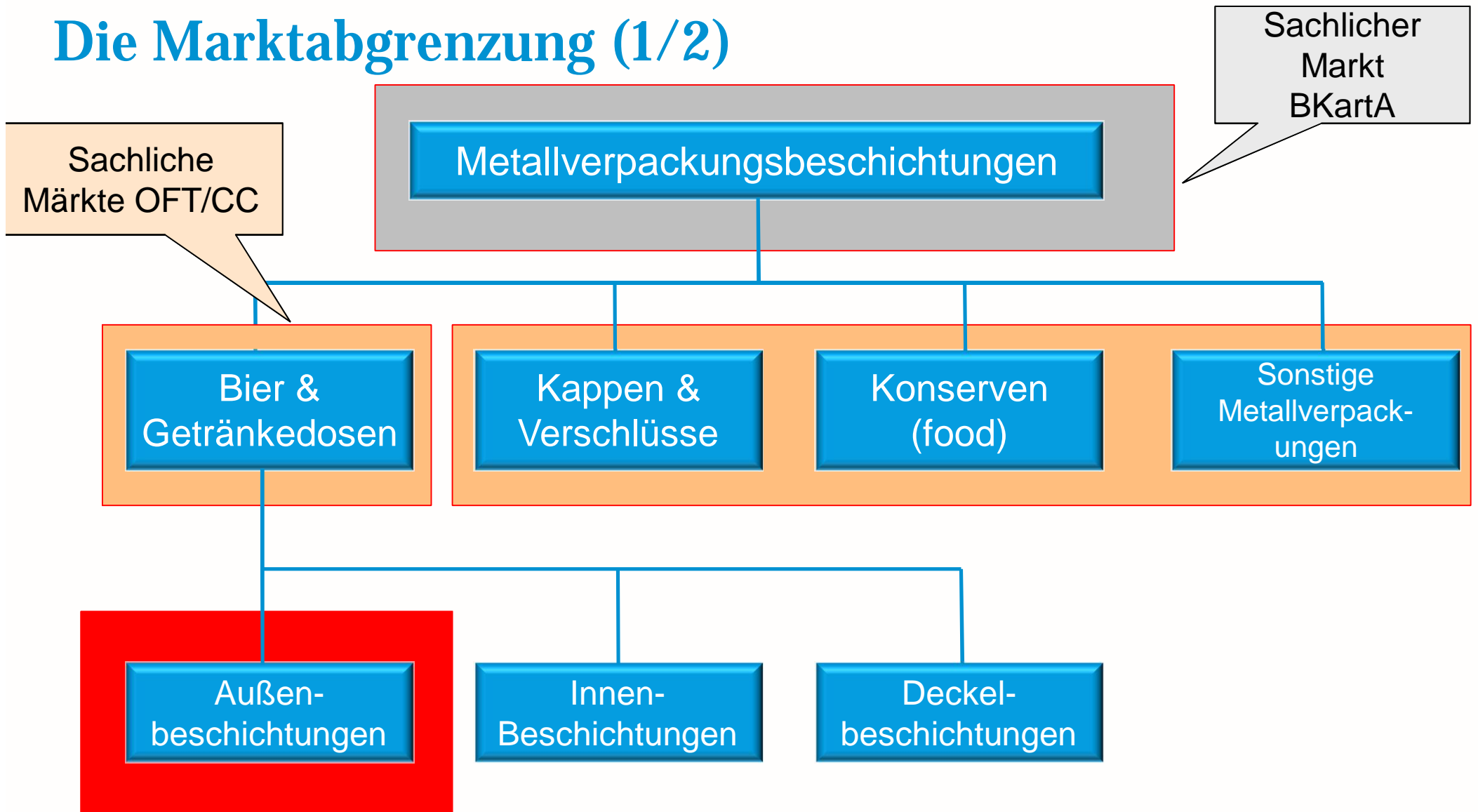
- Ø **28.12.2011**: Anmeldung beim BKartA durch das Zielunternehmen Metlac
- Ø **09.01.2012**: Anmeldung durch den Erwerber Akzo Nobel
- Ø **24.04.2012**: *Freigabe* durch das Bundeskartellamt
- Ø **06.06.2012**: OLG Düsseldorf weist den Antrag von Metlac auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Freigabe zurück
- Ø **09.10.2012**: BGH weist Nichtzulassungsbeschwerde von Metlac zurück

Großbritannien

- Ø **05.01.2012**: Office of Fair Trading verlangt von Akzo Nobel Informationen über den Zusammenschluss
- Ø **23.05.2012**: Office of Fair Trading verweist den Fall an die Competition Commission
- Ø **21.12.2012**: *Untersagung* durch die Competition Commission
- Ø **21.06.2013**: Competition Appeal Tribunal weist die Beschwerde von Akzo Nobel gegen die Untersagung zurück

Freigabe des Zusammenschlusses in: Österreich, Zypern, Türkei, Russland, Brasilien, Pakistan und Kolumbien.

Die Marktabgrenzung (1/2)



Die Marktabgrenzung (2/2)

BKartA

Sachlicher Markt

- Sämtliche Beschichtungen, egal für welche Verpackungen sie eingesetzt werden, sind einem einheitlichen Produktmarkt für **Metallverpackungsbeschichtungen** zuzuordnen, da alle Beschichtungen aus vergleichbaren Rohstoffen hergestellt werden.

Räumlicher Markt

- Produkte werden grenzüberschreitend nachgefragt, Transportkosten < 10 %, räumliche Nähe des Produktionsstandortes hat nur geringe Bedeutung
à EWR-weiter Markt

Competition Commission

- Zwischen **Beschichtungen für Getränkedosen** und den anderen Anwendungsbereichen bestehen Unterschiede, die separate Märkte rechtfertigen:
 - Produktionsprozess
 - Nachfragemenge
 - Zahl der Anbieter
 - Zahl der Abnehmer

- Trotz gewisser nationale Unterschiede (UK hat hohen Verbrauch an Beschichtungen für Getränkedosen) gibt es keine Kundenpräferenzen für nationale Hersteller und einen Kundendienst vor Ort.
à EWR-weiter Markt

Die Marktstruktur

Marktanteile (Umsatz) 2011 im EWR				UK
	Metallverpackungs- beschichtungen	Bier & Getränkedosen	Bier & Getränkedosen Außenbeschichtung	Bier & Getränkedosen Außenbeschichtung
Akzo	25 – 30 %	35 – 40 %	11 – 20 %	41 – 50 %
Metlac	10 – 15 %	5 – 10 %	11 – 20 %	11 – 20 %
Akzo/Metlac	35 – 45 %	40 – 50 %	31 – 40 %	51 – 60 %
Valspar	25 – 30 %	25 – 30 %	31 – 40 %	31 – 40 %
PPG	20 – 25 %	25 – 30 %	11 – 20 %	0 – 10 %

Die materielle Beurteilung des BKartA (1/3)

- Prüfungsmaßstab: § 36 Abs. 1 GWB a.F. (Marktbeherrschungstest)
- Keine Einzelmarktbeherrschung:
 - Vermutungsschwelle von 33,3 % wird pre merger nicht erreicht,
 - kein deutlicher Marktanteilsabstand der neuen Einheit zu den Wettbewerbern,
 - Akzo hat im Vergleich zu ihren Wettbewerbern keine überragende Finanzkraft,
 - Akzo hat keinen besonderen Zugang zu den Beschaffungsmärkten,
 - preisaggressives Verhalten von Metlac schlägt sich nicht in Marktanteilsgewinnen nieder, da der Markt insgesamt wächst,
 - keine wettbewerbliche Nähe zwischen Akzo und Metlac aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsschwerpunkte (Akzo: Innenbeschichtungen von Getränkedosen; Metlac: Konserven).

Die materielle Beurteilung des BKartA (2/3)

- Keine Einzelmarktbeherrschung (Forts.):
 - Kundenwechselanalyse: Wechselquote insgesamt auf niedrigem Niveau; < 5 % Wechsel von Akzo zu Metlac,
 - Mehrlieferantenstrategie der Abnehmer.
- Keine kollektive Marktbeherrschung:
 - Zwar erfüllen Akzo, Valspar und PPG die Oligopolvermutung. Gegen ein oligopolistisches Parallelverhalten sprechen aber:
 - asymmetrische Marktanteile post merger (Akzo hat deutlichen Vorsprung),
 - Inhomogenität der Produkte und eingeschränkte Markttransparenz,
 - Fehlen hoher Marktzutrittsschranken,
 - keine Hinweise für paralleles Preisverhalten der drei führenden Anbieter.

Die materielle Beurteilung des BKartA (3/3)

Zwar wird durch das Ausscheiden von Metlac als preisaggressivem und leistungsstarkem Unternehmen *„die Wettbewerbsintensität auf dem Markt verringert. Dies führt jedoch nicht zu einer beherrschenden Stellung, weil nicht hinreichend belegt werden kann, dass es an ausreichendem Wettbewerb zumindest von Seiten von PPG und Valspar fehlt.“*

(BKartA v. 24.4.12, B3-187/11, Rn. 108)

Die materielle Beurteilung der CC (1/2)

- Prüfungsmaßstab: „*substantial lessening of competition within any market or markets in the United Kingdom for goods or services*“ (Sec. 35(2) Enterprise Act 2002).
- Counterfactual: status quo ante.
- Wettbewerbsintensität wird wesentlich durch die Erschwernisse beim Lieferantenwechsel bestimmt.
- Hierfür sind die stets erforderlichen Zulassungstests für neue Beschichtungen entscheidend (Dauer: 6 - 24 Monate).
- Type I competition: Wettbewerb zwischen Unternehmen, die Zulassungen für das gleiche Produkt und die gleiche Fabrik des Kunden haben.
- Type II competition: Wettbewerb zwischen Unternehmen, die Zulassungen für das gleiche Produkt und den gleichen Kunden haben.

Die materielle Beurteilung der CC (2/2)

- Signifikante Konkurrenzsituation zwischen Akzo und Metlac bei Außenbeschichtungen für Getränkedosen:
 - 21 – 30 % des Marktvolumens im UK entfallen auf Situationen, in denen Akzo und Metlac das gleiche Produkt an die gleiche Fabrik liefern.
 - 41 – 50 % des Marktvolumens im UK entfallen auf Situationen, in denen Akzo und Metlac das gleiche Produkt an den gleichen Kunden liefern.
- Unilaterale Effekte durch Verlust aktuellen Wettbewerbs:
 - Metlac ist der preisaggressivste Wettbewerber mit starkem Umsatzwachstum,
 - Bestehen hoher Marktzutrittschranken,
 - Großteil der Kunden befürchtet Verlust eines dynamischen Wettbewerbers.
- Unilaterale Effekte durch Verlust potentiellen Wettbewerbs

Die Entscheidung des Competition Appeal Tribunal

- Nachweis von „irrationality“ oder „manifest error“ erforderlich.
- Widerspruch zur Entscheidung des BKartA und unterschiedliche Bewertung der Antworten auf die Marktbefragungen irrational ?
- CAT:
 - unterschiedliche rechtliche Prüfungsmaßstäbe,
 - unterschiedliche Prüfungsdauer (17 Wochen vs. 32 Wochen),
 - unterschiedliche Ermittlungstiefe,„(...) led us to conclude that the Commission's inquiry went somewhat further than the BKartA's.“

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Andreas Hahn

T + 49 (0) 711 / 6 01 87 – 120

F + 49 (0) 711 / 6 01 87 – 222

hahn@oppenlaender.de

Börsenplatz 1

70174 Stuttgart

www.oppenlaender.de

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

